

03.05.04**Empfehlungen**
der AusschüsseA - Gzu **Punkt ...** der 799. Sitzung des Bundesrates am 14. Mai 2004

Verordnung zur Änderung der Diätverordnung und zur Änderung oder Aufhebung weiterer lebensmittelrechtlicher Vorschriften

A

1. Der **federführende Agrarausschuss** und der **Gesundheitsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

B

2. Der **federführende Agrarausschuss** empfiehlt dem Bundesrat ferner, die nachstehende Entschließung zu fassen:

Zu Artikel 4 (Änderung der Mykotoxin-Höchstmengenverordnung)

Am 19. Dezember 2003 hat der Bundesrat in Drucksache 713/03 (Beschluss) der Änderung der Mykotoxin-Höchstmengenverordnung zugestimmt; diese ist im Februar 2004 in Kraft getreten. Bei den Beratungen zur Mykotoxin-Höchstmengenverordnung im Bundesrat hat die Bundesregierung wiederholt auf die Notwendigkeit der Höchstmenge-
regelung auf Grund des gesundheitlichen Verbraucherschutzes hingewiesen.

...

Der Bundesrat stellt nunmehr fest, dass sich in Anwendung dieser Verordnung zunehmend Probleme ergeben. Insbesondere kommt es zu Wettbewerbsverzerrungen für die deutsche Wirtschaft innerhalb der Europäischen Union. Ferner kommt hinzu, dass unterschiedliche Mykotoxin-Höchstmengen in der EU dem Anliegen des gesundheitlichen Verbraucherschutzes für alle EU-Bürger zuwider laufen.

Aus diesen vorgenannten Gründen bittet der Bundesrat die Bundesregierung, sich umgehend und mit Nachdruck bei der EU-Kommission und im EU-Ministerrat dafür einzusetzen, dass alle speziell in Deutschland geregelten Höchstmengen für Mykotoxine (Mykotoxin - Höchstmengenverordnung vom 2. Juni 1999 (BGBl. I S. 1248), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 4. Februar 2004 (BGBl. I S. 151)) europaweit einheitlich festgelegt werden.